



Arbeitsrecht – Kündigung nur mit konkreter Terminangabe

Wie bei der Miete so ist auch das Arbeitsverhältnis von sehr großer Bedeutung. Beide Rechtsgebiete zeichnen sich deshalb durch unzählige Gesetze und fast unendliche Rechtsprechung aus.

Gibt es Unklarheiten, geht dies meist zu Lasten des Vermieters bzw. Arbeitgebers. So auch in dem Fall in dem ein Unternehmen einhundert seiner Arbeitnehmer aus betriebsbedingten Gründen ordentlich gekündigt hat. Die Kündigungen enthielten jedoch keine Angaben zu dem Zeitpunkt an dem die Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz verlieren sollten.

Das Arbeitsgericht Leipzig (AZ 2 Ca 3972/12) hielt deshalb die Kündigungen für zu unbestimmt und daher für unwirksam. Das Unternehmen musste erneut kündigen und für die Dauer des Verfahrens bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses die Vergütung weiterzahlen.

Schauen Sie sich deshalb als Arbeitnehmer die Kündigung sehr genau an und verwenden Sie als Arbeitgeber Zeit für die Formulierung der notwendig schriftlich zu ergehenden Kündigung, wenn die Kündigung betriebsbedingt nicht verhindert werden kann.